

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.03.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 127/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Selbsttests für Beschäftigte der Kommunen**
- **Testpflicht vor Ratssitzungen nicht statthaft**
- **Verlängerte Beförderungsverbote für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten**
- **Hinweise zur Entsorgung von Testmaterial**

Selbsttests für Beschäftigte der Kommunen

Wie berichtet (siehe info- intern Nr. 99/21) haben Bund und Länder am 3. März 2021 beschlossen, dass „die Unternehmen“ als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Corona-Test machen sollen. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben dazu am 9. März 2021 eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die als **Anlage 1** beigelegt ist. Darin appellieren die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft an die Unternehmen, ihren Beschäftigten Selbsttests, und wo dies möglich ist, Schnelltests anzubieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein haben sich dieser Empfehlung angeschlossen. Sie sprechen sich für eine Beteiligung der kommunalen Arbeitgeber an dieser Teststrategie aus und bitten diese – wo es möglich ist – ihren in Präsenz Beschäftigten Selbsttests und/oder Schnelltest anzubieten (Rundschreiben A-10-2-2021 des KAV SH).

Der SHGT schließt sich dieser Empfehlung an, die für alle kommunalen Beschäftigten gelten kann, d. h. neben den Kommunalverwaltungen auch für Beschäftigte in den Bereichen Kinderbetreuung, Schule, Kultur- und Sporteinrichtungen, Bauhöfe, sonstige Eigenbetriebe etc.

Zur Umsetzung eines Testangebotes für kommunale Beschäftigte geben wir darüber hinaus folgende Hinweise:

- Das Land wird seinen Beschäftigten im Rahmen dieser Teststrategie einmal pro Woche einen Selbsttest anbieten und hat die Beschaffung einer entsprechenden Menge von Selbsttests gestartet.
- Die Landesregierung vertritt für ihren Bereich die Auffassung, dass die Durchführung eines Selbsttests in der Dienststelle zur Arbeitszeit gehört. Der Kommunale Arbeitgeberverband schreibt zu dieser Frage in seinen FAQ zum Coronavirus:

„Für die Durchführung eines vorsorglichen freiwilligen COVID 19 Test während der Arbeitszeit von Beschäftigten ohne unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder Atemwegsproblemen wie Husten, Schnupfen oder Atemwegsbeschwerden jeder Schwere, besteht kein tariflicher Freistellungsanspruch nach § 29 Abs. 1 TVöD, zumal es sich bei den Testungen nicht um ärztliche Leistungen handelt.

Gleichwohl sollte man berücksichtigen, dass viele Beschäftigte unsicher sind, ob die getroffenen Maßnahmen und verschiedenen Möglichkeiten ausreichen, ihre Gesundheit weitestgehend zu schützen. Das Testangebot an die Beschäftigten dient insoweit sicherlich dazu, den Beschäftigten in Kitas mehr Sicherheit zu geben. Aber auch der Arbeitgeber hat ein Interesse daran, dass Beschäftigte das Angebot der Testung wahrnehmen, um die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern.

Zur Vermeidung von Gesundheits- und Infektionsgefahren kann es sich daher empfehlen, die Beschäftigten darin zu unterstützen, sich testen zu lassen, auch um die Situation zu „entspannen“. In diesem Fall bestehen keine Bedenken, die für die Testung aufgebrauchte Zeit (ohne die Wegezeit) als Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Unabhängig davon bleiben die Beschäftigten gehalten, die Testung im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen, um dem Interesse des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bzw. der Arbeitsabläufe gerecht zu werden.“

- Diesem info-intern ist als **Anlage 2** eine Handreichung der Staatskanzlei für die Landesbediensteten zum Umgang mit Corona-Selbsttests beigelegt. Als **Anlage 3** ist ein weiterer Erlass der Staatskanzlei zum Thema Arbeitszeit bei Impfterminen und Corona-Tests beigelegt.

Der SHGT hat Kontakt zur GMSH aufgenommen, um dort die Möglichkeiten für Sammelbestellungen für die Kommunen zu klären, bei denen die Kommunen von der Qualitätssicherung und der Mengenbündelung profitieren. Sobald nähere Informationen vorliegen, werden wir informieren.

Testpflicht vor Ratssitzungen nicht statthaft

Vermeint erhalten wir die Anfrage, ob es zulässig ist, den Zutritt zu einer Sitzung der Gemeindevertretung oder anderer kommunaler Gremien für die Öffentlichkeit bzw. für die Gemeindevertreter von einem negativen Coronatest abhängig zu machen. Hierzu vertritt das Innenministerium die Auffassung, dass derzeit keine hinreichende rechtliche Grundlage dafür gesehen wird, den Zugang für Mandatsträger bzw. die Öffentlichkeit zu Präsenzsitzungen von einem negativen Schnelltest abhängig zu machen.

Der SHGT teilt diese Auffassung. Gemeindevertreter können ihre Rechte nur dann ausüben, wenn sie einen unbeschränkten Zugang zu den Sitzungen haben. Einschränkungen dieses Zugangs bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sind in der Gemeindeordnung im Prinzip abschließend geregelt, insbesondere in den § 22 (Ausschließungsgründe), 35a (Durchführung von Videositzungen) und 42 (Ordnung in den Sitzungen). Für die Anordnung eines Schnelltests dürften insofern weder das Hausrecht noch die Geschäftsordnung einer Gemeindevertretung ausreichen. Unbeschadet dessen ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der Gremienmitglieder möglich.

Ähnliches gilt für die Öffentlichkeit. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist in § 35 Gemeindeordnung stark ausgeprägt. Die Öffentlichkeit darf nur unter eng gestimmten Voraussetzungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden, die in der Gemeindeordnung abschließend geregelt sind. Auch in diesem Fall dürften die Geschäftsordnung und das Hausrecht keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Tests als Zugangsvoraussetzung bieten.

Verlängerte Beförderungsverbote für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 17. März 2021 die Geltungsdauer der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 verlängert. Bisher war diese bis zum 17. März 2021 befristet. Auf Grundlage dieser Verordnung besteht ein Beförderungsverbot für Einreisen aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Deutschland (siehe info-intern Nr. 74/21 und Nr. 49/21).

Hinweise zur Entsorgung von Testmaterial

Ver mehrt werden demnächst in kommunalen Einrichtungen, aber auch in privaten Haushalten die Abfälle von Schnelltests und Selbsttests anfallen. Aus Gründen hat das Umweltbundesamt ein Hinweispapier mit Empfehlungen zum Umgang mit anfallenden Abfällen im Zusammenhang mit COVID-19 herausgegeben. Das Hinweispapier ist als **Anlage 4** beigelegt.

Im Ergebnis sind die Testmaterialien unbedenklich und können bei Verwendung eines stabilen, fest verschlossenen Müllbeutels über den Restmüll entsorgt werden. An Schulen sollten diese Abfälle gut verpackt in zwei reissfesten Plastiksäcken mit dem Restmüll entsorgt werden.

- Ende info-intern Nr. 127/21 -

Anlagen